ENERGIEAUSWEIS



2109005_Steyregg, Mauthausener Straße 20c,d,e_Wohnen

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Institut für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. 2018/844/EU vom 30. Mai 2018 und des Energieausweis-Vorlage Gesetzes (EAVG).

Projekt: Ersteller:

Straße: Mauthausener Straße 20c,d,e

PLZ/Ort: 4221/Steyregg

Auftraggeber: WAG Wohnungsanlagen

Gesellschaft m.b.H.

IfEA Institut für Energieausweis GmbH Goran Vukcevic Böhmerwaldstraße 3

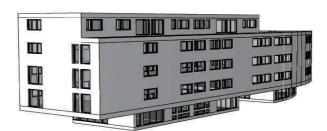
4020/Linz





Thermische Hülle: Wohnen







Berechnungsgrundlagen



Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2019, es werden die Berechnungsnormen Stand 2019 verwendet.

Ermittlung der Eingabedaten:

Geometrische Eingabedaten: gemäß Plänen vom 27.06.2006

Bauphysikalische Eingabedaten: gemäß Plänen vom 27.06.2006 und Begehung vom 18.03.2021

Haustechnische Eingabedaten: gemäß Begehung vom 18.03.2021

Angewandte Berechnungsverfahren:

Bauteile ON B 8110-6-1:2019-01-15

Fenster EN ISO 10077-1:2018-02-01

Heiztechnik ON H 5056-1:2019-01-15

Raumlufttechnik ON H 5057-1:2019-01-15

Kühltechnik ON H 5058-1:2019-01-15

Beleuchtung ON H 5059-1:2019-01-15

Unkonditionierte Gebäudehülle vereinfacht ON B 8110-6-1:2019-01-15 ON ISO 13789:2018-02-01

oder detailliert

Erdberührte Gebäudeteile vereinfacht ON B 8110-6-1:2019-01-15

oder detailliert

Wärmebrücken vereinfacht ON B 8110-6-1:2019-01-15, Formel 11 oder 12

ON ISO 13370:2018-02-01

ON B 8110-6-1:2019-01-15 oder detailliert

Verschattungsfaktoren vereinfacht ON B 8110-6-1:2019-01-15

oder detailliert ON B 8110-6-1:2019-01-15



Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: April 2019



BEZEICHNUNG	2109005	Umsetzungsstand	Bestand	
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	2008	
Nutzungsprofil	Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinheiten	Letzte Veränderung		
Straße	Mauthausener Straße c,d,e	Katastralgemeinde	Steyregg	
PLZ/Ort	4221 Steyregg	KG-Nr.	45641	
Grundstücksnr.	986/1	Seehöhe	252 m	

A ++ A + B C D E		$CO_{2eq,SK}$	$\mathbf{f}_{GEE,SK}$
A B C D E			
B C D E			A+
C D E	A	A	
D E			
E			
_			
F			

 $\mathsf{HWB}_{\mathsf{Ref}^+}$ Der $\mathsf{Referenz} ext{-}\mathsf{Heizwärmebedarf}$ ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

RK: Das Referenzklima ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von Energie-

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus einerseits dem Endenergiebedarf abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich des dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs und andererseits einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ern.}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{nern.}) Anteil auf.

 ${
m CO_2eq}$: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden **äquivalenten** Kohlendioxidemissionen (Treibhausgase), einschließlich jener für Vorketten.

SK: Das **Standortklima** ist das reale Klima am Gebäudestandort. Dieses Klimamodell wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.

 $Alle\ Werte\ gelten\ unter\ der\ Annahme\ eines\ normierten\ Benutzer Innenverhaltens.\ Sie\ geben\ den\ Jahresbedarf\ pro\ Quadratmeter\ beheizter\ Brutto-Grundfläche\ an.$

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. 2018/844/EU vom 30. Mai 2018 und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist für Strom: 2013-09 – 2018-08, und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: April 2019



GEBÄUDEKENNDATEN				EA	\-Art:
Brutto-Grundfläche (BGF)	2.856,4 m²	Heiztage	215 d	Art der Lüftung	RLT Anlage,
Bezugsfläche (BF)	2.285,1 m ²	Heizgradtage	3304 Kd	Solarthermie	76 m²
Brutto-Volumen (V _B)	9.030,9 m³	Klimaregion	N	Photovoltaik	- kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	3.123,4 m ²	Norm-Außentemperatur	-13,3 °C	Stromspeicher	- kWh
Kompaktheit (A/V)	0,35 1/m	Soll-Innentemperatur	22,0 °C	WW-WB-System (primär)	kombiniert
charakteristische Länge (ℓ_c)	2,89 m	mittlerer U-Wert	0,350 W/m ² K	WW-WB-System (sekundär, opt.)	-
Teil-BGF	- m²	LEK _T -Wert	21,48	RH-WB-System (primär)	Fernwärme
Teil-BF	- m²	Bauweise	schwere	RH-WB-System (sekundär, opt.)	-
Teil-V _B	- m³				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima)

		Ergebnisse	
Referenz-Heizwärmebedarf	$HWB_{Ref,RK} =$	28,5	kWh/m²a
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} =	19,7	kWh/m²a
Endenergiebedarf	EEB _{RK} =	57,1	kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	$f_{GEE,RK} =$	0,63	
Erneuerbarer Anteil			

NÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)				
Referenz-Heizwärmebedarf	$Q_{h,Ref,SK} =$	97.960	kWh/a	$HWB_{Ref,SK} =$
Heizwärmebedarf	$Q_{h,SK} =$	51.897	kWh/a	HWB _{SK} =
<i>N</i> armwasser wärme bedar f	$Q_{tw} =$	29.192	kWh/a	WWWB =
Heizenergiebedarf	$Q_{H,Ref,SK} =$	109.590	kWh/a	HEB _{SK} =
nergieaufwandszahl Warmwasser				e _{AWZ,WW} =
Energieaufwandszahl Raumheizung				e _{AWZ,RH} =
Energieaufwandszahl Heizen				e _{AWZ,H} =
Haushaltsstrombedarf	$Q_{HHSB} =$	65.057	kWh/a	HHSB =
ndenergiebedarf	Q _{EEB,SK} =	174.647	kWh/a	EEB _{SK} =
rimärenergiebedarf	$Q_{PEB,SK} =$	217.936	kWh/a	PEB _{SK} =
rimärenergiebedarf nicht erneuerbar 🤍 🔾	PEBn.ern.,SK =	120.919	kWh/a	PEB _{n.ern.,SK} =
rimärenergiebedarf erneuerbar	Q _{PEBern.,SK} =	97.017	kWh/a	PEB _{ern.,SK} =
iquivalente Kohlendioxidemissionen	Q _{CO2eq,SK} =	31.456	kg/a	CO _{2eq,SK} =
Gesamtenergieeffizienz-Faktor				$f_{GEE,SK} =$
Photovoltaik-Export	$Q_{PVE,SK}$ =	0	kWh/a	$PVE_{EXPORT,SK} =$

ERSTELLT

GWR-Zahl

Ausstellungsdatum 25.03.2021

Gültigkeitsdatum 24.03.2031

Geschäftszahl 2109005

ErstellerIn Unterschrift



EINERGTEAUSWEIS GMBFT
Ein Unternehmen der **ENERGIE**AG

Tel.: +43 05 9000 3794 | Fax: +43 05 9000 53794 Email: office@ifea.at | Web: www.ifea.at Böhrnerwaldstr. 3 | 4020 Linz

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Datenblatt - ArchiPHYSIK 2109005



Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinheiten

Gebäudedaten: Wohnen

Brutto-Grundfläche

2.856,39 m² 9.030,85 m³

Konditioniertes Brutto-Volumen

Gebäudehüllfläche 3.123,43 m² charakteristische Länge (lc)

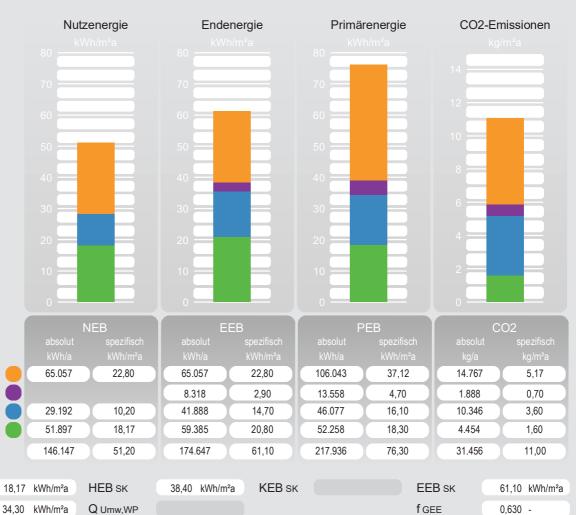
Kompaktheit (A/V)

2,89 m

0,35 1/m

Energiebedarf

Standortklima



Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Standortklima

Haushaltsstrom

Hilfsenergie

Warmwasser

Heizung

Gesamt

HWB sk

HWB Ref,SK

HWB 26 $26 \cdot (1 + 2 / lc)$ 43,98 kWh/m²a

HWB 26,SK 45,25 kWh/m²a HEB 26,SK 75,00 kWh/m²a KEB 26

Q Umw,WP,26

KB Def,NP

EEB 26,SK 98,00 kWh/m²a

Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinheiten

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012

Bezeichnung	2109005		
Gebäudeteil	Wohnen		
Nutzungsprofil	Wohngebäude mit 10 und mehr Nutzungseinh	Baujahr	2008
Straße	Mauthausener Straße c,d,e	Katastralgemeinde	Steyregg
PLZ/Ort	4221 Steyregg	KG-Nr.	45641
Grundstücksnr.	986/1	Seehöhe	252

Energiekennzahlen It. Energieausweis

 HWB
 34
 kWh/m²a
 fGEE
 0,63

 Energieausweis Ausstellungsdatum
 25.03.2021
 Gültigkeitsdatum
 24.03.2031

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.
- HWB Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m² Jahr
- f GEE Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
- EAVG §3 Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
- EAVG §4 (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- EAVG §6 Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
- EAVG §7 (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.
 - (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
- Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist.
 - (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
 - 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
 - 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.